

# RS Vwgh 1987/10/15 87/02/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §62 Abs4;

## Rechtssatz

Selbst wenn die Berichtigung eines Berufungsbescheides lautet:

"Gemäß § 66 Abs 4 AVG 1950 wird der Berufung keine Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis in seinen Teilen a) und b) mit der Maßgabe bestätigt, als das behördliche Kennzeichen des Pkw's W... lautet." (ergänze: statt N ... ), handelt es sich im Kern um eine Berichtigung. Es kann daher auch keine Rede davon sein, dass diese Berichtigung dazu dienen sollte, das Fehlen des Abspruches über einen gesonderten Berufungsgrund nachträglich zu beheben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987020080.X02

## Im RIS seit

15.10.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)